

Firma:

Betriebsanweisung

Arbeitsbereich:

Stand:

Abteilung/Arbeitsplatz:

Tätigkeit:

Unterschrift Unternehmer/Unternehmerin:

Anwendungsbereich

Gabelstapler

Diese Betriebsanweisung gilt für den Betrieb und Verkehr mit Gabelstaplern auf dem gesamten Betriebsgelände durch die beauftragten Staplerfahrer/Staplerfahrerinnen.

Gefahren für Mensch und Umwelt

Beim innerbetrieblichen Transport mit Gabelstaplern ergeben sich Gefahren u. a. durch zu hohe Geschwindigkeiten, insbesondere im Bereich von Arbeitsplätzen der Kollegen, im Bereich von Kurven und an unübersichtlichen Stellen.

Weitere Ursachen für Unfälle sind falsch aufgenommene Last, Überlastung der Stapler, eingengte Sichtverhältnisse auf dem Stapler und beengte Verkehrswege.

Durch den Einsatz von diesel-/gasbetriebenen Staplern in geschlossenen Hallen können giftige Abgase die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen.



Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Stapler dürfen nur geführt werden, wenn eine schriftliche Beauftragung vom Unternehmer/von der Unternehmerin vorliegt.

Prüfung auf Betriebssicherheit durch eine befähigte Person (z. B. einen Sachkundigen/eine Sachkundige) nicht älter als ein Jahr.

Betriebsanleitung der Herstellungsfirma beachten.

Vor Arbeitsbeginn Sicht- und Funktionsprüfung an folgenden Teilen des Staplers durchführen: Fahrgestell, Reifen, Fahrerschutzdach, Antrieb, Betriebs- und Feststellbremse, Lenkung (Lenkungsspiel max. 2 Finger breit), Lastaufnahmeeinrichtung (einschl. Ketten, Zustand der Gabeln), Hydrauliksystem, Hupe, Beleuchtung, Lastschuttgitter, Batterie bzw. Abgasreinigung.

Beim Aufnehmen der Last ist zu beachten:

- Tragfähigkeit nicht überschreiten. Typenschild und Lastschwerpunktdiagramm beachten.
- Last so aufnehmen, dass sich der Lastschwerpunkt so nah wie möglich am Gabelrücken befindet.
- Last soll so nah wie möglich am Gabelrücken anliegen.
- Hubmast zum Fahrer hin neigen.

Beim Absetzen der Last ist auf folgendes zu achten:

- Last nur unmittelbar vor dem Absetzen bei stehendem Stapler anheben oder absenken.
- Hubgerüst nur über der Stapelfläche nach vorne neigen.
- Bei angehobener Last den Stapler nicht verlassen.
- Last nicht auf beschädigten Transport- oder Lagermitteln (z. B. Paletten, Gitterboxen, Container, Behälter, Regale) stapeln.

Abstellen des Staplers: Gabeln absenken, Handbremse anziehen, Gang auf Null stellen, Zündschlüssel abziehen, keine Verkehrs- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöschgeräte usw. verstellen.



Auf dem Stapler oder dem Lastaufnahmemittel dürfen keine Personen transportiert werden, es sei denn, dies ist in der Betriebsanleitung der Herstellerfirma ausdrücklich erlaubt (Beifahrersitz ist vorhanden!).

Beim Einsatz des Staplers als Trägergerät für Arbeits- oder Montagebühnen spezielle Betriebsanweisung "Arbeitsbühnen für Gabelstapler" beachten.

Verkehrswege: Es dürfen nur freigegebene Verkehrswege befahren werden. Auf öffentlichen Verkehrswegen darf nur mit besonders zugelassenen Staplern gefahren werden.

Keine Last auf Verkehrs- und Rettungswegen, vor Notausgängen, elektrischen Verteilungen und Feuerlöschgeräten abstellen.

Verhalten bei Störungen

Der nächste Vorgesetzte/die nächste Vorgesetzte ist sofort über Mängel am Stapler, auch abgelaufene Prüffristen, den Transporthilfsmitteln oder an den Verkehrswegen zu informieren.

Stapler, die nicht in Ordnung sind, dürfen nicht benutzt werden und sind gegen Wiedereingangssetzen zu sichern (Schlüssel abziehen).

Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

Bei Unfällen ist Erste Hilfe zu leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, Schockbekämpfung) und der Unfall zu melden. Für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer/Ersthelferinnen heranziehen. Ruhe bewahren und auf Rückfragen antworten.



NOTRUF:

Ersthelfer/Ersthelferin ist, Tel.:

Instandhaltung / Entsorgung

Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von beauftragten Personen durchgeführt werden.

Bei Instandhaltungsarbeiten ist der Stapler gegen Fortrollen zu sichern.

Bei Arbeiten unter dem hochgefahrenen Lastaufnahmemittel ist dieses gegen Absinken zu sichern.

Mindestens einmal jährlich Prüfung durch eine befähigte Person (z. B. einen Sachkundigen/eine Sachkundige) auf Betriebssicherheit.

Folgen bei Nichtbeachtung